

## Satzung für den Deutschen Kyudo Bund e.V.

vom 1.6.1994, zuletzt geändert am 23.04.2020, redaktionelle Änderung gemäß Vorstandsbeschluss vom 24. August 2020

**§ 1 [Name, Sitz]** Der Verband führt den Namen „Deutscher Kyudo Bund e.V.“, abgekürzt DKyuB. Der DKyuB hat seinen Sitz in Hamburg.

**§ 2 [Zweck]** (1) Der DKyuB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DKyuB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DKyuB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der Zweck des Verbands ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kyudosports im Sinne des Amateurgedankens.

(3) Das Vermögen des DKyuB darf nur diesen sportlichen Zielen dienen.

(4) Parteipolitisch, ethnisch, konfessionell und hinsichtlich des Geschlechts ist der DKyuB neutral.

(5) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Vermittlung von Kyudounericht, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden sowie die Durchführung von Wettkämpfen, Prüfungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Der DKyuB ist außerordentliches Mitglied des DJB und kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein. Der DKyuB strebt die eigenständige Mitgliedschaft im DOSB an und wird bei Erreichung dieses Zieles den DJB verlassen.

**§ 3 [Mitgliedschaft]** (1) Ordentliche Mitglieder des DKyuB sind die Landesverbände. Landesverbände in diesem Sinne sind eigenständige Kyudo-Landesverbände bzw. Kyudo-Sektionen des zuständigen Judo-Landesverbands entsprechend der föderativen Struktur des Deutschen Olympischen Sportbundes. Im Bereich eines Sportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband Mitglied sein.

(2) Auf direkten Antrag von Vereinen, Kyudo-Abteilungen oder Gruppen derselben sind den Landesverbänden gleichgestellt:

- einzelne Vereine oder Kyudo-Abteilungen,
- Gruppen von Vereinen oder Kyudo-Abteilungen,

sofern der jeweils örtlich zuständige Judo-Verband keine Sektionen zulässt oder kein eigenständiger Kyudo-Landesverband besteht.

(3) Die Interessenvertretung der oben angegebenen Vereine bzw. Gruppen im Bereich eines Landesverbands hat gegenüber dem DKyuB einheitlich und aufgrund demokratischer Prinzipien zu erfolgen.

(4) Sofern im Bereich eines Landesverbands bereits eine Vertretung durch einen Einzelverein oder Abteilung besteht, ist eine Gruppe zu konstituieren, wenn weitere Vereine die Mitgliedschaft beantragen.

(5) Wenn die Möglichkeit besteht, einen eigenständigen Landesverband zu gründen, so kann der DKyuB den betroffenen Vereinen/Abteilungen eine Frist setzen, um einen solchen zu konstituieren. Nach Ablauf dieser Frist endet die Mitgliedschaft der Vereine/Abteilungen im Bereich dieses Landesverbands.

(6) Die Mitgliedschaft im Dach- oder Spitzenverband ist von der Gemeinnützigkeit desselben (des Dachverbands) unabhängig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

(7) Der DKyuB und seine Landesverbände sind verpflichtet, allen Personen und Gruppen, die Kyudo im Sinne des Amateurgedankens (d.h. nichtkommerziell) betreiben wollen, diese Möglichkeit einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss gemäß Absatz 6 oder den entsprechenden Bestimmungen der Satzung des zuständigen Mitgliedsverbands führen würden. Für die Prüfung der Gründe findet das in der Satzung vorgesehene Ausschlussverfahren sinngemäß Anwendung.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

(10) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief angekündigt werden.

(11) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des DKyuB oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach Fälligkeit, kann ein Mitglied durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aus dem DKyuB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung und Rechtfertigung zu geben. Näheres regelt die Rechtsordnung. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung erforderlich.

(12) Kein ausgeschlossenes Mitglied hat Anrecht auf das Verbandsvermögen oder Teile hiervon.

(13) Bei Verstößen gegen Bundessatzungen, -ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch einen Angehörigen eines Mitgliedes (Verein, Abteilung oder Einzelperson) gilt das Verfahren sinngemäß § 3 Absatz 6.

**§ 4 [Beiträge]** (1) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe der Beiträge fest.

(2) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September.

**§ 5 [Beteiligung an Organisationen außerhalb des DKyuB]** Den Mitgliedern des DKyuB und deren Angehörigen ist die Beteiligung an Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit übergeordneten Dachorganisationen, in denen der DKyuB Mitglied ist, grundsätzlich gestattet. Die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisationen ist dem Vorstand anzuzeigen und bedarf dessen Genehmigung, soweit die übergeordneten Organisationen dies so vorsehen. Die

Teilnahme an Veranstaltungen von Organisationen und Gruppen außerhalb des DKyuB, die keine übergeordneten Dachorganisationen sind, regelt § 6 Absatz 3 der Sportordnung.

**§ 6 [Organe]** Organe des DKyuB sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Rechtsausschuss,
- d) der Ältestenrat,
- e) das Trainer-Kollegium.

**§ 7 [Mitgliederversammlung]** (1) Oberstes Organ des DKyuB ist die Mitgliederversammlung (MV).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Interesse des Verbands für erforderlich hält oder wenn 30 v.H. der ordentlichen Mitglieder dies fordern.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der Stimmberechtigung,
- Wahl eines Versammlungsleiters, Wahl eines Protokollführers
- Ehrungen,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer, wobei die Entlastung einzeln zu erfolgen hat,
- Neuwahl des Vorstands,
- Neuwahl der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Mitglieder des Rechtsausschusses,
- Festsetzung der Beiträge,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- Festlegung des nächsten Versammlungsortes.

(4) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des DKyuB erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Redaktionelle Änderungen können durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder müssen darüber informiert werden.

(5) Wird eine Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Absatz 3 außerhalb einer Mitgliederversammlung erforderlich, so hat der Vorstand diese Punkte mit einem besonderen Hinweis auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese hat dann in diesen Angelegenheiten dieselbe Beschlussfähigkeit wie die Mitgliederversammlung und verfährt nach denselben Regeln.

(6) In den Fällen von Absatz 5 muss eine Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen.

**§ 8 [Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen]** (1) Zu den Versammlungen gemäß § 7 Absatz 2 wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge müssen schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Die endgültige Tagesordnung wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Jedes ordentliche Mitglieder sowie der Vorstand des DKyuB haben jeweils eine Stimme.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag. Der Vorstand kann bei entsprechender Lage auch über dringliche Sachfragen (ausgenommen Satzungsänderungen) im Laufe eines Jahres eine postalische Abstimmung durchführen lassen. Der Vorstand setzt eine Antwortfrist von mindestens zwanzig Tagen. Zu dieser Frist nicht vorliegende Antworten gelten als Enthaltung.

(5) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines der Mitglieder ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält.

**§ 9 [Vorstand]** (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinsam den DKyuB nach außen im Sinne des § 26 BGB vertreten. Ein Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung als Schatzmeister gewählt. Die Aufgabenverteilung unter den anderen Vorstandsmitgliedern regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, das Finanzwesen und die Öffentlichkeitsarbeit, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt den DKyuB nach innen und außen. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten und Kommissionen zu berufen. Die Referenten und Kommissionen unterstützen den Vorstand. Ihnen obliegt die Organisation des ihnen zugewiesenen Bereiches, wobei Fachleute zur Mitarbeit hinzugezogen werden sollen. Die Referenten und Kommissionen sind an Weisungen des Vorstands gebunden. Im Sinne des Delegationsprinzips sind von ihnen entscheidungsfähige Vorlagen zu erarbeiten.

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können sich im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung gegenseitig in der Wahrung der einzelnen Aufgaben vertreten.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter berufen.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands ist für seine Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(7) Inhaber und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Budo-Sportarten haben dies, sofern sie für ein Vorstandsamt kandidieren, der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

(8) Die Amtszeit des Vorstands wird in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

**§ 10 [Kassenprüfer]** (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch innerhalb des Geschäftsjahres, unangemeldet Einsicht in Kontoauszüge, Kassenbücher, Belege und Bestände sowie Inventarlisten zu nehmen.

(2) Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand zu übermitteln.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vorzulegen.

**§ 11 [Rechtsausschuss]** Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss, der aus vier Personen bestehen soll. Der Rechtsausschuss wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung ergeben sich aus der Rechtsordnung.

**§ 12 [Ältestenrat]** Die Mitgliederversammlung beauftragt alle drei Jahre die Kyudoka ab dem 5. Dan aus ihrer Mitte einen Ältestenrat, bestehend aus vier Mitgliedern, zu wählen. Dem Ältestenrat sind Anträge und Protokolle der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ältestenrat hat hinsichtlich kyudospezifischer Inhalte (zum Beispiel Prüfungen, Wettkampf, Übungsleiter- und Trainerausbildung) ein Antrags- und Vetorecht. Bei Verwaltungs- und Organisationsfragen besteht kein Vetorecht. Der Ältestenrat kann von seinem Vetorecht Gebrauch machen, wenn mindestens drei Mitglieder dafür stimmen.

**§ 13 [Trainer-Kollegium]** (1) Alle Kyudo-Trainer der Lizenzstufen A/B Leistungssport sind Mitglieder des Trainer-Kollegiums.

(2) Das Trainer-Kollegium nimmt u.a. die folgenden Aufgaben wahr:

- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Bundeslehrgängen
- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Deutschen Meisterschaften
- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Prüfungen
- Aus- und Fortbildung
- die Betreuung des Nationalkaders
- die Qualitätssicherung nach den Vorgaben des DJB

(3) Die Wahrnehmung seiner Aufgaben organisiert und erledigt das Trainer-Kollegium nach eigenem Ermessen. Über die Priorisierung und die Umsetzung der Vorschläge des Trainer-Kollegiums entscheidet der Vorstand im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten.

(4) Das Trainer-Kollegium wird durch einen Sprecher aus seiner Mitte bei der Mitgliederversammlung vertreten.

**§ 14 [Bundessatzung bricht Ländersatzung]** Die Mitglieder des DKyuB verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen regeln sie innerhalb ihrer Verbandsbereiche ihre Angelegenheiten selbständig.

**§ 15 [Ordnungen]** (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung spezieller Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.

(2) Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

**§ 16 [Auflösung]** (1) Die Auflösung des DKyuB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17 [Gerichtsstand]** Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DKyuB gilt Hamburg als Gerichts- und Erfüllungsort.

**§ 18 [Vergütung für Verbandstätigkeiten]** (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Verbandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung bis in Höhe der jeweils gültigen steuerrechtlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband von externen Personen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Vertreter der Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands, die vom Trainer-Kollegium im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung beauftragten Trainer und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für sol-

che Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Höhe des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach der Spesen- und Honorarordnung (SpHO) des DKyuB.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüf- und nachvollziehbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf die jeweils gültigen Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Spesen- und Honorarordnung des Verbands.